

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 35 (1944)
Heft: 3

Artikel: Stillschweigende Begründung von Rechten durch die Verwaltung
Autor: Lorétan, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1061546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spannungslampe für allgemeine Beleuchtungszwecke geweckt, wird aber jetzt durch die neuesten Errungenchaften der Gasentladungstechnik, der Leuchttstoffröhren ebenso wieder verdrängt. Es kann bereits angenommen werden, dass früher oder später

mit einer ziemlich starken Preissenkung der Leuchttstofflampen zu rechnen ist, und dann wird es, wie aus der Darstellung der Betriebskostenrechnung Fig. 10 ersichtlich ist, um die weitere generelle Anwendung der Kleinspannungslampe geschehen sein.

Stillschweigende Begründung von Rechten durch die Verwaltung

Von R. Lorétan, Zürich-Lausanne

347 : 621.3

In einem Entscheid vom 25. Juni 1943 hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einem Grundsatz ins schweizerische Verwaltungsrecht Einlass gewährt, welcher speziell auf dem Gebiete der Uebertragung elektrischer Energie von grosser Bedeutung ist.

Die Rechtsvorgänger der Klägerin, die Steinindustrie Rotzloch A.-G., hatten im Jahre 1890 den Regierungsrat des Halbkantons Nidwalden um die Genehmigung eines von ihnen geplanten Wasserwerkes ersucht. In ihrem Gesuch erklärten sie, dass die im projektierten Werk erzeugte Kraft zum Betrieb einer Zementfabrik am Rotzberg benutzt und dorthin durch elektrische Leitung übertragen werden solle.

Der Regierungsrat bewilligte die Erstellung des Wasserwerkes. Im Konzessionsakt blieb die Verbindungsleitung zwischen dem Werk und dem Rotzberg unerwähnt.

Die Leitung wurde nun vom Werkeigentümer im Jahre 1891 ohne weiteres erstellt. Sie überquert öffentliches Eigentum (Aa, Kantonsstrassen, Wege und Bäche) an mehreren Stellen.

Nachdem die Regierung jahrelang gegen diesen Zustand nichts eingewendet hatte, beanstandete sie kürzlich die Leitung, weil sie ohne die in der Nidwaldner Landratsverordnung betreffend Benützung der öffentlichen Strassen vorgeschriebene Bewilligung durch öffentliches Eigentum gespannt worden sei. Sie forderte die Gesellschaft auf, das Versäumte nachzuholen, also die Bewilligung nachzusuchen und die vorgenommenen Gebühren zu entrichten.

Die Aktiengesellschaft stellte sich auf den Standpunkt, ihr stehe das Recht auf Ueberquerung der öffentlichen Strassen und Flüsse bereits zu; sie habe demzufolge keinerlei Schritte zu dessen Erlangung zu unternehmen.

Das Bundesgericht hat ihren Standpunkt geschützt.

Das Wasserwerk war seinerzeit projektiert worden, um die darin gewonnene Elektrizität nach dem Rotzberg zu leiten zur Verwendung im dortigen Unternehmen. Dieser Zweck war dem Regierungsrat im Konzessionsgesuch eindeutig zur Kenntnis gebracht worden. Die zuständige Behörde wusste also, dass es sinnlos war, das Wasserwerk zu genehmigen, ohne das für die Erstellung der Leitung nach dem Rotzberg nötige Recht der Durchquerung öffentlichen Eigentums zu gewähren.

Bei dieser Sachlage wird eine vernünftig und dem Gebot von Treu und Glauben gemäss handelnde Behörde zunächst den Gesuchsteller darauf aufmerksam machen, dass ebenfalls eine Bewilligung für die unumgängliche Ueberquerung von öffentlichen Strassen und Flüssen einzuholen sei. Tut sie dies nicht und genehmigt sie trotzdem das Wasserwerk, so gibt sie dadurch zu erkennen, dass sie dem Beliehenen das zur Durchführung des Werkszweckes nötige Recht, die erzeugte Energie durch öffentliches Eigentum zu leiten, stillschweigend erteilt.

Nun darf der Bürger bei der Behörde ein vernünftiges Schalten und Walten, ein Handeln voraussetzen, das Treu und Glauben entspricht. Der Grundsatz von Treu und Glauben hat nicht nur im privaten Rechtsverkehr Geltung; er beherrscht ebenfalls das Verhältnis von Bürger und Behörde.

Die Bewerber durften im besprochenen Falle von der Annahme ausgehen, die Nidwaldner Regierung habe eine sachgemäss Verfügung über ihr Gesuch getroffen, d. h. sie habe ihnen nebst der ausdrücklichen Genehmigung des Wasserwerks auch das zur Verwirklichung dessen Zweckes unentbehrliche Durchleitungsrecht stillschweigend eingeräumt. Sie durften von vornherein eine Auslegung der regierungsrätlichen Verfügung ausschliessen, welche zu einem sinnlosen Ergebnis geführt hätte: Nämlich zum Ergebnis, der Regierungsrat habe sie nicht in die Lage gesetzt, das genehmigte Wasserwerk seinem Zweck gemäss zu betreiben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wenn die bestimmungsgemäss Ausübung eines von der Behörde erteilten Rechts die Einräumung eines weiteren Rechts unbedingt voraussetzt und diese Voraussetzung der Behörde bekannt oder leicht erkennbar war, das unerlässliche Recht als stillschweigend eingeräumt gilt, sofern die Behörde diese stillschweigende Verfügung nicht ausschliesst. Aus dem Grundsatz ergibt sich auch der Inhalt der stillschweigend eingeräumten Befugnis, namentlich deren Dauer. Setzt nämlich die Ausübung des ausdrücklich erteilten Rechts die stillschweigend eingeräumte Befugnis voraus, so müssen diese und jenes für dieselbe Zeit Bestand haben. Die Dauer des Durchleitungsrechts der Steinindustrie Rotzloch A.-G. fällt demzufolge mit derjenigen ihres Wasserrechts zusammen.

Das Eigenartige an dieser stillschweigenden Verfügung liegt darin, dass sie vielleicht von der Behörde gar nicht gewollt war. Die Behörde hat sich vielleicht keinerlei Gedanken über das einzuräumende Recht gemacht. Dieses Recht gilt dann trotzdem als stillschweigend erteilt, wenn das Verhalten der Behörde, gemessen an den objektiven Maßstäben der ordnungsmässigen Verwaltung und des Gebotes von Treu und Glauben, diese Auslegung aufdrängt. Der Behörde geschieht dadurch nicht Unrecht, denn es wird ihr ja ein vernünftiger Wille beigelegt, also der Wille, welchen sie in der Bewältigung ihrer Verwaltungsaufgaben an den Tag legen soll.

Das Bundesgericht hat übrigens im erwähnten Entscheid nicht nur die stillschweigende Erteilung von Rechten umschrieben, sondern auch die Voraussetzungen der stillschweigenden Genehmigung von tatsächlichen Zuständen ganz allgemein behandelt.

Beansprucht der Bürger, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Bewilligung oder Verleihung zu sein, Befugnisse, so kann sich deren rein tatsächliche Ausübung zu einem Rechte verdichten. Dies, wenn die Behörde gegen diesen ihr bekannten oder doch leicht erkennbaren Zustand nicht eingeschritten ist, obwohl sie dazu Zeit gehabt hätte. Die ordnungsmässig handelnde Behörde, welche einen der Rechtsgrundlage entbehrenden Zustand nicht beseitigt, anerkennt diesen stillschweigend und schafft dadurch eben die fehlende Grundlage. Ihr Verhalten ist als Billigung des tatsächlich Geübten zu werten, welches dadurch rechtlichen Bestand erhält. Auch diesbezüglich muss sich die Behörde unter Umständen damit abfinden, dass ihr ein Wille, den sie gar nicht hatte, welchen sie in dessen Hätte haben sollen, beigelegt wird.

Diese stillschweigende Genehmigung kann namentlich Rechte am öffentlichen Eigentum begründen. Hätte sich im besprochenen Falle die Steinindustrie Rotzloch A.-G. nicht bereits auf eine stillschweigende Erteilung des Durchleitungsrechts berufen können, so wäre ihr jedenfalls die stillschweigende Genehmigung eines Zustandes zugute gekommen, der unter den Augen der Behörde mehrere Jahrzehnte dauerte.

Der Entscheid vom 25. Juni 1943 hat den stillschweigenden Akt ins schweizerische Verwaltungsrecht eingeführt. Und zwar kann dieses Rechtsinstitut in Bund und Kantonen Geltung beanspruchen, sofern und soweit es ein Rechtssatz allgemein oder für besondere Gebiete nicht ausschliesst. Die stillschweigende Einräumung von Rechten und die stillschweigende Genehmigung tatsächlicher Zustände leiten sich eben von den obersten Grundsätzen der Rechtsordnung ab: Treu und Glauben, vernünftige Handlungsweise im privaten und öffentlichen Leben, letzten Endes Rechtssicherheit. Deshalb werden sie als geltend vorausgesetzt, auch wenn sie nicht im geschriebenen Recht Aufnahme fanden.

Sieht das Verwaltungsrecht eine bestimmte Form vor, dann kann die betreffende Handlung selbstverständlich nicht still-

schweigend vorgenommen werden. Bestehen hingegen auf einem Gebiet der Verwaltungstätigkeit keine Formvorschriften, dann gilt der Grundsatz der Freiheit. Diese Freiheit eignet besonders Rechtssystemen, in denen Nichtberufsbeamte die Verwaltungsaufgaben in möglichst einfacher Art erledigen. Sie

bewirkt, dass nicht einmal eine ausdrückliche, wenn auch formlose Willenskundgebung erforderlich ist. Schon ein bestimmtes Verhalten der Behörde kann eine Deutung aufdrängen, welche die ausdrückliche Erteilung bzw. Genehmigung ersetzt.

Technische Mitteilungen — Communications de nature technique

Liste von elektrischen Apparaten und Elektrizitäts-Verbrauchern 621.311.152

Das Sekretariat des SEV musste für ein Elektrizitätswerk eine *alphabetische Liste* von allen möglichen Elektrizitätsverbrauchern, die an die Netze angeschlossen werden, aufstellen. Die Liste wurde von jenem Elektrizitätswerk ergänzt. In der Annahme, dass sich unter unsern Lesern weitere Interessenten befinden, lassen wir sie folgen, mit der Bitte, dem Sekretariat des SEV allfällige Ergänzungen mitzuteilen.

Additionsmaschinen	Elevatoren
Akkumulatorenanlagen (ortsfeste)	Emaillieröfen
Akkumulatorenfahrzeuge	Emulgierapparate
Akkumulieröfen	Fernschreiber
Alarmsirenen	Fernsteuerungsanlagen
Auf schnittschneidemaschinen	Flaschenzüge
Auftau-Transformatoren	Flutlichtstrahler
Aufzüge (Personen-, Waren-, Bau-, Heu-)	Föhn
Augenmagnete	Förderbänder
Autoklaven	Fördermaschinen
Autokühler-Wärmer	Fußschemel
Backöfen	Fusswärmere
Backofenölfeuerungsapparate (elektrische Pumpe)	Futterkochkessel
Bäckereimaschinen	Galvanische Bäder
Bandsägen	Gemüsetrockner
Bandsägenfeilmaschinen	Glätteisen
Bettwärmer	Gleichrichter
Blasapparate	Glocken
Blocher	Glühlampen
Bodenreinigungsmaschinen	Glühöfen
Bohrmaschinen (Holz-, Metall-)	Grammophone
Bohrmaschinen (zahnärztliche)	Gaströckner
Boiler	Grillapparate
Bratöfen	Haarondulationsapparate
Bratpfannen	Haarschneidemaschinen
Bremsmagnete	Haartrockningsapparate
Brennöfen	Händetrockner
Brennscherenwärmer	Härteöfen
Brennstempel	Heissluft-Sterilisation
Brezeleisen	Heisswasserspeicher
Brieföffner (elektrische)	Heizapparate
Brotröster	Heizkalotte
Brutapparate	Heizbinden
Buchhaltningsmaschinen	Heizcape
Bügeleisen	Heizkissen
Bureaumaschinen	Heizkörper (Radiatoren)
Chirurgische Apparate	Heizkörper für Bienenkörbe
Dampferzeuger	Heizmantel
Dampfkochkessel für die chemische Industrie	Heizöfen
Dauerwellenapparate	Heizregister
Destillierapparate	Heizschemel
Diathermieapparate	Heizteppiche
Discophone	Heizwand
Dörrapparate	Herde (Koch-)
Drahtlose Telegraphie- und Telephonie-Apparate	Heupressen
Drehbänke (Holz- und Metallbearbeitung)	Höhensonne
Dreschmaschinen	Holztrockningsanlagen
Durchflusserhitzer	Inhalatoren
Durchlauf erhitzer	Induktionsöfen
Eierdurchleuchtung	Kaffeemaschinen
Einankurformer	Kaffeehmühlen
Einbrennöfen (Glas-, Porzellan-)	Kaffeewärmhalter
Eindampfapparate	Kegelbahn
Eisgeneratoren	Kerntrockneöfen für Giesse-reien
Elektrofilter (elektrische Gasreinigung und Staubabscheidung)	Kino
Elektroflaschenzüge	Kippkessel
Elektrogalvanische Heilapparate	Kirchenheizungen
Elektrokessel	Klaviere (elektrische)
Elektromagnete	Klimaanlagen
Elektromedizinische Apparate	Klingeltransformatoren
Elektromotoren für Gleichstrom und Wechselstrom: Asynchronmotoren; Synchronmotoren; Kollektormotoren; Motoren m. Kompensator, statischem oder Synchron-Kompensator; polumschaltbare Motoren; Schlupfregler	Kochapparate
	Kocher (für verschiedene Spezialzwecke)
	Kochherde
	Kochkessel
	Kompressoren
	Kremationsöfen
	Küchenmotoren
	Kühl anlagen
	Kühlschränke
	Kühlwasser-Wärmer
	Kulissenapparat (Wäsche-trockner)
	Lackeinbrennöfen
	Lampen
	Lasthebemagnete
	Laufkatzen

Laufkrane	Setzmaschinen
Laufwinden	Signalisierapparate
Lautsprecheranlagen	Signalglocken
Läutwerke	Signallampen
Leuchtfontäne	Sirenen (Alarm-)
Leuchtröhren	Skilift
Leuchtstofflampen	Sonnerien
Lichtbogenöfen	Spannplatten
Lichtbogenschweissapparate	Speicherherde
Lichtpausapparate	Speicheröfen
Lichtreklaimeapparate	Speisewasservorwärmer
Lift	Spinnzentrifugen
Lötapparate	Sprechmaschinen
Lötkolben	Spültröge
Lokomotiven	Staubsauger
Luftfeuchter	Steinpölermaschinen (transportable)
Lufterhitzer	Sterilisationsapparate
Magnete (Elektro-)	Steuerapparate
Massageapparate	Strahlungsheizkörper
Medizinische Apparate	Strassenbahn
Metalldampflampen	Strassenbeleuchtung
Metzgereimaschinen	Strassensignale
Milchhüter	Süssmostapparate (Tauchsieder, Elektroden, Durchlaufapparate)
Moststerilisierapparate	Synchronuhren
Motoren (siehe Elektromotoren)	Tauchsieder
Mutatoren	Teemaschinen
Nähmaschinen	Telegraphenapparate
Natrium dampflampen	Telephongleichrichter
Neonröhren	Telephonrundsprachapparate
Niedertemperatur-Strahlungsheizkörper (Heizwände)	Tellerwärmer
Nietwärmeapparate	Toaster
Oefen	Transformatoren
Oelbrenner	Treibhausheizungen
Ondulationsapparate (Haarpfeifen)	Triebbeheizungen
Ozon-Erzeuger	Trocknungsapparate
Parabolstrahler	Trockenöfen
Personensuchanlagen	Trolleybus
Phonographen	Uhren
Pneu-Pumpen	Ultrakurzwellen-Therapie
Porzellaneinbrennöfen	Umformer
Programmschaltuhren (Rundsprach-)	Umwälzpumpe
Projektionsapparate	Vakuum dampfkochkessel
Quarzlampen	Ventilatoren
Quecksilberdampflampen	Verkehrsregelungseinrichtungen
Quecksilberdampfgleichrichter	Verstärkeranlagen
Radioempfangsapparate	Vibratoren (Betonstampfer)
Rauchkammer	Violettstrahler
Rauchverzehrer	Vulkanisier-Apparate
Rasierapparate	Wagenkipper
Rechenmaschinen	Wannen (elektrisch beheizt für Oberflächenbehandlung von Metallen)
Registrierkassen	Waschherde
Reibemaschinen (Mandel-, Käse- usw.)	Waschmaschinen
Reklamebeleuchtung	Wärmeapparate
Reklamedrehwerke für Schau-fenster	Wärmeplatten
Röntgenapparate	Wärme pumpen
Relaisautomat für Telefon	Wärmeschränke
Rundsprachapparate	Wärmespeicheröfen
Schaltapparate	Wärmeträhler
Schau-fensterbeleuchtung	Warmwasserkessel
Scheinwerfer	Wäsche zentrifugen
Schleifmaschinen	Wüschetrockner
Schmelzöfen	Wasserenthärter
Schmelztöpfe für das graphische Gewerbe	Wasserzer-setzer
Schreibmaschinen (elektrische)	Wecker
Schweissapparate (Umformer, Transformatoren, Gleichrichter)	Werkzeugmaschinen
Schwellöfen	Widerstände
	Widerstandsschweißmaschinen
	Zahnärztliche Bohrmaschinen
	Zentrifugen
	Zigarrenanzünder
	Zimmerheizöfen

Ueber das Mischen von reinen Mineralölen und zusammengesetzten Schmierölen

(Nach ASEOL-Bulletin¹⁾, Nr. 66) 621.892

Ueber die Möglichkeiten des Mischens von Mineral- und Schmierölen herrschen weithin noch unklare Meinungen. Dies führt in erster Linie daher, dass die Schmiermittel-Industrie

¹⁾ Herausgegeben im Nov. 1943 durch Adolf Schmidis Erben A.-G., Bern.